



## Meldung für Veranstaltungen über 93 dB(A) gemäss V-NISSG

Die Meldung muss mind. 14 Tage vor der Veranstaltung bei der Vollzugsbehörde schriftliche eingereicht werden.

*Feld für die individuelle Anforderung z.B. Kanton BE:*

Bei Anlässen, welche eine gastgewerbliche Einzelbewilligung erfordern, muss das Meldeformular zusammen mit dem Gesuch um gastgewerbliche Einzelbewilligung eingereicht werden. Später eingereichte Meldungen berechtigen zu keinen Schallpegeln über 93 dB(A).

### Angaben zur Veranstaltung

Veranstaltung	<input type="text"/>	Ort	<input type="text"/>
Adresse / Lokal	<input type="text"/>	Datum	<input type="text"/>
Beginn	<input type="text"/>	Ende	<input type="text"/>

### Verantwortliche Person

Geschlecht  männlich  weiblich

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Strasse	<input type="text"/>	PLZ / Ort	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	E-Mail	<input type="text"/>

### Ansprechperson während der Veranstaltung

Name	<input type="text"/>	Vorname	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>	Natel	<input type="text"/>

### Art der Veranstaltung / Besucherzahl

- Anlass mit  Veranstaltungstag(en)  Bestehende gastgewerbliche Betriebsbewilligungen
- Veranstaltungen im Freien oder Zelt  Veranstaltungen in Gebäuden

Maximale Besucherkapazität:  Personen

### Veranstaltung mit einem elektroakustisch verstärkten

- Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 93 – 96 dB(A)**

#### Anforderungen:

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{Aeq}$  ermöglicht

**Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von weniger als 3 Stunden**

Von  Uhr bis  Uhr

**Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{Aeq}$  ermöglicht
- **Bemerkung:** Der Schallpegel vor und nach diesen 3 Stunden darf max. 93 dB(A) betragen

**Schallpegel (Leq über 60 Min.) von 96 – 100 dB(A) und einer Dauer von mehr als 3 Stunden**

**Anforderungen:**

- Einhaltung des Schallpegels gemäss V-NISSG während der gesamten Dauer der Veranstaltung
- Deutlich sichtbarer Hinweis für das Publikum im Eingangsbereich auf den max. Schallpegel von 100 dB(A) und einer möglichen Schädigung des Gehörs
- Kostenlose Abgabe von Gehörschutzstöpseln
- Überwachung des mittleren Schallpegels mit einem Schallmessgerät, welches die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA sowie die Bestimmung des Mittelungspegels  $L_{Aeq}$  ermöglicht
- Der Schallpegel muss während der gesamten Veranstaltungsdauer mit einem elektronischen Schallüberwachungssystem gemäss Anhang 4 Ziff. 5.3 V-NISSG aufgezeichnet werden
- Die Daten der Schallüberwachung sowie die Angaben nach Ziff. 5.1 V-NISSG zu Messort, Ermittlungsort und Pegeldifferenz müssen sechs Monate aufbewahrt werden und auf Verlangen der kantonalen Vollzugsbehörde eingereicht werden
- Dem Publikum muss eine oder mehrere Ausgleichszonen frei zugänglich zur Verfügung stehen, auf welche deutlich sichtbar hingewiesen wird (**Plan des Veranstaltungsgeländes mit Lage, Grösse und Kennzeichnung der ausgewiesenen Ausgleichszone/n beilegen**)

**Anforderungen für Ausgleichszonen:**

- Der mittlere Schallpegel darf 85 dB(A) nicht übersteigen
- Sie müssen mind. 10 % der Veranstaltungsfläche umfassen, für den Aufenthalt des Publikums bestimmt sein sowie einen ausreichend grossen rauchfreien Teil umfassen (WCs, Garderoben, Durchgänge etc. zählen nicht als Ausgleichszone)

**Messort**

- Mischpult (Umrechnung gemäss. Anhang 4 Ziff. 5.1.3 V-NISSG / Schallpegeldifferenz zwischen Messort und Ermittlungsort auf dem Aufzeichnungsprotokoll festhalten)
- Ort, an welchem das Publikum dem Schall am stärksten ausgesetzt ist (Ermittlungsort)

Ort / Datum

Unterschrift verantwortliche Person

**Hinweis:** Die Behörde, welche die Meldung überprüft, kann je nach Notwendigkeit zum Schutz der Nachbarschaft vor lästigem Lärm tiefere Beschränkungen der maximalen Lautstärke oder zeitliche Einschränkungen der Veranstaltung vorschreiben.